

Gutachterliche Stellungnahme

für die
Gesellschaft für FORTSCHRITT in FREIHEIT e.V.
Die Freiheitliche Denkfabrik

Drucksache 18/18826 vom 21.04.26 Antrag

**„Gesetz zur Entlastung und Beschleunigung des Vollzugs des Naturschutzrechts
und anderer Vorschriften“**

Antrag der Landesregierung

Anhörung des Ausschusses für Naturschutz
am 13. Juli 2026 im Landtag NRW

Vorgelegt von:
RA Thomas Mock
Clemens-August-Str. 6
53639 Königswinter, den 09.07.26

Vorbemerkung:

Der Unterzeichner ist Vorsitzender eines klageberechtigten Umweltverbandes und vertritt die nachfolgenden fachliche Einschätzung Stellungnahme allein zum Erhalt des Arten- und Naturschutzes.

Der Naturschutz gerät seit Jahren unter die Räder. Natur- und Artenschutz aber ist Lebensgrundlage. Jede nachteilige Änderung mindert auch unsere Lebensgrundlage. In den letzten Jahren sind zahlreiche Änderungen zum Nachteil des Natur- und Artenschutz umgesetzt worden.

Durch verschiedene Einschränkungen des Artenschutzes im BNatSchG iVm der NotfallVO , dem neugeschaffenen § 2 EEG und weiteren Regelungen, Verordnungen und Maßnahmen in den letzten vier Jahren wurden artenschutzrechtliche Auflagen zum Nachteil des Betriebsumfangs (betriebliche Einschränkungen zum Schutz definierter geschützter Arten) von Windanlagen, aber zum Schutz definierter Arten nur noch in sehr geringem Umfang festgesetzt. Wenn früher gegen solche Auflagen pp durch den Projektierer gegen die Genehmigungsbehörde geklagt wurde, so ist das jetzt nicht mehr nötig, weil solche Auflagen sehr viel seltener erteilt werden.

Andererseits sehen sich Projektierer und Betreiber durch die für sie nun sehr viel günstigere gesetzliche Lage veranlasst die bisher erteilten betrieblichen Einschränkungen durch einen Antrag nach § 16 BImSchG aufheben zu lassen. Das erfolgte in den letzten 20 Monaten tausendfach, weil die den Betrieb von Windanlagen begünstigende gesetzliche Lage auch alle bereits errichteten 30.000 Windanlagen erfasste. Auch wenn nicht für jede Windanlage natur- oder artenschutzrelevante Auflagen festgesetzt wurden, so war doch auf einen Schlag der Artenschutz für alle in Betrieb befindlichen Anlagen in erheblichem Umfang reduziert zugunsten eines erweiterten Betriebs der Windanlagen und verbunden mit einer spiegelbildlichen Erhöhung der finanziellen Einnahmen. Voraussetzung war ein Antrag nach § 16 BImSchG, der aber bundesweit von tausenden Betreibern von Windanlagen genutzt wurde. Damit trat in kürzester zeit eine bundesweit flächendeckende Verschlechterung des Natur- und Artenschutzes ein.

Die nachfolgende Studie zeigt beispielhaft den Artenverlust, der in Deutschland durch die hohe Verdichtung der Räume durch die große Anzahl von Windanlagen erst am Anfang stehen dürfte.

Die Entwicklung der Windkraft führt zu einem Rückgang der Vogelartenvielfalt.

Dongliang Dang ^{a,b}, Xiaobing Li ^{a,c}, Xin Lyu ^a, Shiliang Liu ^b, Mengyuan Li ^a, Siyu Liu ^a, Ning Su ^a, Chenhao Zhang ^a

Mehr anzeigen

<https://doi.org/10.1016/j.eiar.2025.108212> Rechte und Inhalte sichern

Eckpunkte

Die Studie zeigt, dass Windkraftanlagen die Vogelartenvielfalt auf Landkreisebene deutlich verringern.

Die Artenvielfalt der Vögel nimmt ab, wenn die Einwirkungsintensität von Windkraftanlagen 0,2 erreicht, während die Populationen bedrohter Vögel schwankenden Tendenzen unterliegen.

Die Ergebnisse unterstützen die Planung von Windparks, um ein Gleichgewicht zwischen erneuerbarer Energie und dem Erhalt der biologischen Vielfalt zu schaffen, und liefern wichtige Erkenntnisse für die Politik, die leider diesen Erkenntnissen entgegen handelt.

<https://www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0195925525004093>

Folglich ist beispielhaft eine aktuelle Studie, wie die der Stiftung Umweltenergierecht, nach hiesigen Kenntnissen in signifikantem Umfang von Lobbyinteressen finanziert, zurückzuweisen

<https://stiftung-umweltenergierecht.de/neue-studie-wie-das-planungsrecht-qualita...>

weil sie nach hiesiger Interpretation zum Nachteil des zwischenzeitlich ausgehebelten Natur- und Artenschutzes finanziell ertragsoptimierten Standorte zur Pflicht machen will, zum Nachteil aller für den Natur- und Artenschutz stehenden Gründe.

Siehe demgegenüber die geplante Studie des Bundesamtes für Naturschutz

<https://www.natur-und-erneuerbare.de/projektdatenbank/bewertung-der-auswirkungen-von-windenergieanlagen-der-neuen-generationen-auf-voegel-und-fledermaeuse/>

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass der geringere Anteil von einer Windanlage in Deutschland auch in Deutschland hergestellt wird, d.h. je mehr Windanlage in Deutschland errichtet werden, desto abhängiger macht sich das Land von den notwendigen Importen von Windanlagenteilen, nicht viel anders als beim Import von Öl oder Gas, wobei hier Norwegen als eher sicherer Zulieferer gelten dürfte, während die Windanlagenteile als China als höchst unsicher einzustufen sind. Hinzu kommt die kurze Lebenszeit dieser Anlagen, die einen dauernden Ersatz bedingen und die Abhängigkeit erhöhen.

Angesichts dessen wird jede weitere Verschlechterung des Natur- und Artenschutzes abgelehnt.

Im Einzelnen:

Es wird sich nachfolgend im Rahmen der schriftlichen Stellungnahme auf einzelne Punkte beschränkt.

Zu den Lösungen Seite 3f.:

Zu 4.

Hier sei angemerkt, dass Bürgerbeteiligungen massiv zurückgedrängt und gestrichen werden. Deren demokratische Grundlegung muss dringend gestärkt werden. Mit dieser Regelung wird dieser negativen Entwicklung nicht geholfen und lenkt eher ab.

Zu 5.

Die Kompensationsmaßnahmen leiden unter mangelndem zeitlichem Monitoring. Eine Verbesserung der Qualität heißt vor allem ein verbessertes Monitoring. Das sollte prioritär im Gesetz umgesetzt werden.

Zu 6.

Finanzielle Erdsatzgelder und finanzielle Regelungen aller Art als Ersatz für physische Ersatzmaßnahmen werden grundsätzlich abgelehnt. Es ist zu beobachten, dass diese Gelder nicht fachgerecht verwendet werden und im Hinblick auf die kommende finanzielle Not des Landes und der Kommunen ist zu befürchten, dass diese Mittel sachfremd eingesetzt werden.

Zu 8.

Eine nachteilige Änderung des § 41 LNatSchG als Schutzvorschrift für Alleenbäume wird grundsätzlich abgelehnt. Derzeit ist eine beunruhigende Vielzahl der Beseitigung von häufig alten Alleenbäumen durch Windanlagentransporte zu beobachten. Denen steht in der Regel keine angemessene Aufforstung gegenüber. Dem ist Einhalt zu gebieten, da der flächenhafte Windausbau schon jetzt und auch in Zukunft ein massenhaftes Alleensterben verursacht das nicht noch befördert werden darf.

Zu 9.

Diese Verschlechterung wird abgelehnt.

Zu 10.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bürgerbeteiligungen immer mehr beschränkt werden. Die hier getroffene Regelung erscheint eher als Ablenkung dieser entdemokratischen Entwicklung zum Nachteil der Bürger und Umweltverbände.

Zu 11.

Diese Regelung wird begrüßt

Zu 12.

Diese Regelung wird abgelehnt, weil der Schutzzweck verringert wird und einem Bund unterworfen wird, der sehr restriktiv Rechte der Umweltverbände bzw Naturschutzvereinigungen kürzen will. Darunter leiden dann ggfls. auch die Vereinigungen in NRW weil der landesrechtliche Schutz entzogen ist.

Zu 13.

Aufgrund des Umfangs mancher Akten, der Anzahl an Verfahren und des zunehmenden personellen Engpasses bei den Naturschutzvereinigungen werden Verkürzungen von Fristen abgelehnt.

Zu 15.

Diese Regelung wird komplett abgelehnt, weil sie die schleichende Verringerung des Natur- und Artenschutzes befördern wird.

Schließlich wird auch die Änderung im Landesforstgesetz nicht mitgetragen, da die finanziellen Einsparungen nur als Vorwand erscheinen, da Aufforstungen im Rahmen der Klimaveränderungen prioritär sind und mit dem Vorschlag ersichtlich an einer falschen Stelle

gespart wird, bzw hierin ein Verstoß gegen die gesetzlichen Klimaanpassungsmaßnahmen gesehen wird.

Thomas Mock
Rechtsanwalt